

Die Kommunalrichtlinie

Das wichtigste Bundes-Förderprogramm für kommunalen Klimaschutz, die sogenannte Kommunalrichtlinie, ist umfassend neugestaltet und erweitert worden. Ab dem 1. Januar 2019 ist die neue „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld“ gültig. Sie bietet unter anderem Förderung für nachhaltige Mobilität, die Einführung von kommunalem Energiemanagement sowie eine klimafreundlichere Abwasserbehandlung in Kläranlagen.

Anträge auf Zuwendung können **jedes Jahr vom 1. Januar bis zum 31. März** und **vom 1. Juli bis zum 30. September** beim Projektträger Jülich (PtJ) eingereicht werden.

Die Kommunalrichtlinie ist ein Programm der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI).
Detaillierte Infos unter: <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/kommunen/foerderprogramme/kommunalrichtlinie2019.html>

Auszug Förderschwerpunkte und -Quoten:

Strategische Förderschwerpunkte	Förderquote*)	FQ finanzschwach
2.1 Fokusberatung für Einsteiger - 20 Beratertage	65%	90%
2.2 Energiemanagementsysteme (Einführung Kommunales Energiemanagement) - Externe Personalkosten ¹⁾ - Software, Sensorik u.a. - Schulungen, Zertifizierung	40%	65%
2.3 Einführung Umweltmanagementsysteme - EMAS-Zertifizierung	40%	65%
2.4 Energiesparmodelle für Kitas und Schulen - Personalkosten für kommunenintern oder extern Beschäftigte - [Starterpaket / Unterrichtsmaterial]	65% [50%]	90% [65%]
2.5 Unterstützung für Kommunale Netzwerke Themen: Energie- und Ressourceneffizienz, Mobilität, Klimaschutz	s.u. ²⁾	s.u. ²⁾
2.6 Potenzialstudien Minderung THG-Emissionen Themen: Abfallentsorgung, Siedlungsabfalldeponien, Abwasserbehandlung, Trinkwasser, Abwärme-Nutzung, Digitalisierung	50%	70%
2.7 Klimaschutzkonzepte & Klimaschutzmanagement für 2 Jahre [Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement für 3 Jahre] Ausgewählte investive Klimaschutzmaßnahme [FQ 50%] Themen: Integriert, Wärme- & Kältenutzung, Mobilität	65% [40%]	90% [55%]

→ bitte wenden

Investive Förderschwerpunkte	Förderquote*)	FQ finanzschwach
2.8 Außen-, Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen		
1. Beleuchtung mit zeit- oder präsenzabhängiger Schaltung	1. 20%	1. 25%
2. Beleuchtung mit Technik zur adaptiven Nutzung	2. 25%	2. 30%
3. Lichtsignalanlagen	3. 20%	3. 25%
2.9 Beleuchtung Innen und Halle	25%	30%
2.10 Raumluftechnische Anlagen	25%	30%
2.11 Klimafreundliche Mobilität		
1. Mobilitätsstationen	1. 40%	1. 60%
2. Verbesserung des Radverkehrs	2. 40%	2. 60%
3. Intelligente Verkehrssteuerung	3. 30%	3. 40%
2.12 Abfallentsorgung		
1. Maßnahmen zur Getrenntsammlung von Gartenabfällen	1. 40%	1. 40%
2. Neubau Vergärungsanlagen zur Bioabfallbehandlung	2. 40%	2. 40%
3. Siedlungsabfalldeponien (in-situ-Stabilisierung)	3. 50%	3. 60%
2.13 Abwasser		
1. Klärschlammverwertung im Verbund		
2. Erneuerung der Belüftung in Abwasseranlagen		
3. Erneuerung von Pumpen und Motoren in Abwasseranlagen	30%	40%
4. Neubau Vorklärung und Umstellung auf Faulung		
5. Verfahrenstechnik in Abwasseranlagen		
2.14 Trinkwasser		
1. Energieeffiziente Aggregate in der Trinkwasserversorgung	1. 30%	1. 40%
2. Systemische Optimierung in der der Trinkwasserversorgung	2. 20%	2. 30%
2.15 Rechenzentren	40%	50%
2.16 weitere investive Maßnahmen	40%	50%

*) Es gelten Mindestzuwendungen und max. Höhen des Investitionszuschusses.

¹⁾ Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte zur Durchführung einer Gebäudebewertung sind in der Regel beschränkt auf:

- 1.200 Euro für Gebäude bis zu 1.000 m² Bruttogeschossfläche (BGF),
- 1.800 Euro für Gebäude von 1.000 m² bis 3.000 m² BGF,
- 2.400 Euro für Gebäude über 3.000 m² BGF.

Gebäudebewertungen können für maximal 100 Gebäude beantragt werden. Untersuchungen von Gebäuden, die nach 2002 errichtet oder bereits umfassend energetisch saniert wurden, sind nicht zuwendungsfähig. Antragsteller, die mehr als 100 Liegenschaften besitzen, müssen die verschiedenen Gebäudetypen sinnvoll „clustern“ und daraus maximal 100 Gebäude auswählen.

²⁾ Für die Gewinnungsphase gemäß Ziffer 2.5.1 wird die Zuwendung in Höhe von 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, höchstens jedoch 3.000 Euro pro Netzwerk-Projekt.

Für die Netzwerkphase gemäß Ziffer 2.5.2 beträgt die Höhe der Zuwendung 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im ersten Förderjahr jedoch maximal 20.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer und in den Folgejahren maximal 10.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer.

Kontakt:

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

Anke Kicker

anke.kicker@klimaschutz-niedersachsen.de

Telefon: 0511-897039-28